

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 152/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Brunc D [REDACTED] , H [REDACTED] , V [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 2, Meiserstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

2. R U N D 2 1

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Verdrängung aus dem öffentlichen Dienst, wegen Schädens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie an Körper oder Gesundheit geltend gemacht. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, ohne Rücksicht auf alle weiteren Ablehnungsgründe sei eine Veranlassung der vom Kläger begehrtan Entschädigung schon deshalb geboten, weil beim Kläger keiner der Verfolgungstatbestände des § 1 BGG gegeben sei (Urteil Seite 21).

- 3 -

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet worden.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu entscheiden. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EKG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)